

Reglement über die Abgabe und Entschädigung von Arbeitskleidern und Sicherheitsausrüstung in der Direktion des Innern

Vom 22. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 der Verordnung über besondere Entschädigung (Entschädigungsverordnung) vom 10. August 2010¹⁾,

verfügt:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Abgabe von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern sowie die Entschädigung für Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider, die nicht abgegeben, aber für die Verrichtung der Arbeit von Mitarbeitenden der Direktion des Innern notwendig sind, in den einzelnen Ämtern der Direktion des Innern festzulegen.

§ 2 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Amt für Denkmalpflege und Archäologie

¹ Für die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit werden vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie je nach Bedarf Helme, Schutzbrillen, Ohrenschutz sowie Handschuhe zur Verfügung gestellt. Wenn die oben genannten Ausrüstungsgegenstände defekt sind, werden diese vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie ersetzt.

² Spätestens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind diese Gegenstände dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zurückzugeben.

¹⁾ BGS [154.221](#)

³ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere oben nicht aufgeführte Sicherheitsausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können – werden diesen – je nach Umfang der durchschnittlich geleisteten Feldarbeit – monatlich folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- a) Fr. 40.– bei monatlich bis 70 Stunden Feldarbeit;
- b) Fr. 60.– bei monatlich 71 bis 120 Stunden Feldarbeit;
- c) Fr. 80.– bei monatlich ab 121 Stunden Feldarbeit.

§ 3 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Amt für Fischerei und Jagd

¹ Für die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie für die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher (Funktionen in Personalunion) werden vom Amt für Fischerei und Jagd je nach Bedarf die Boots-ausrüstung bestehend aus Schwimmwesten und Schutzhelmen, die Schutzhosen für Motorsägearbeiten, die Schutzkleider für Helferinnen und Helfer bei der Elektrofischerei zur Verfügung gestellt. Wenn die oben genannten Ausrüstungsgegenstände defekt sind, werden diese vom Amt für Fischerei und Jagd ersetzt.

² Spätestens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind diese Gegenstände dem Amt für Fischerei und Jagd zurückzugeben.

³ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere oben nicht aufgeführte Sicherheitsausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche Wildhüterinnen und Wildhüter sowie die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können – wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – monatlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 80.– ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

§ 4 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Grundbuch- und Vermessungsamt

¹ Für die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt keine Ausrüstungsgegenstände oder Arbeitskleider zur Verfügung gestellt.

² Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für die für die Feldarbeit benötigten Sicherheitsausrüstungsgegenstände, welche die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können – werden diesen – je nach Umfang der durchschnittlich geleisteten Feldarbeit – monatlich folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- a) Fr. 50.– bei monatlich bis 120 Stunden Feldarbeit;
- b) Fr. 80.– bei monatlich ab 121 Stunden Feldarbeit.

§ 5 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Kantonsforstamt

¹ Für die Mitarbeitenden mit regelmässiger Forstarbeit werden vom Kantonsforstamt je nach Bedarf Arbeitshandschuhe zur Verfügung gestellt. Wenn die Arbeitshandschuhe defekt sind, werden diese vom Kantonsforstamt ersetzt. Die Arbeitshandschuhe können bei der zuständigen Försterin oder dem zuständigen Förster bezogen werden.

² Weitere Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider werden nur für die Lernenden abgegeben. Diese erhalten vom Kantonsforstamt vor Lehrbeginn bis zum Ablauf der Probezeit einen Helm, Gehör- und Gesichtsschutz, ein Paar Arbeitsschuhe mit Stahlkappe, zwei Paar Arbeitshandschuhe und einen signalfarbenen Regenschutz sowie eine Regen hose oder Beinstösse. Nach Ablauf der Probezeit erhalten die Lernenden vom Kantonsforstamt ein Paar Forststiefel mit Stahlkappe, zwei Paar Arbeitshosen mit Schnit tschutz, eine signalfarbige Arbeitsbluse und ein Übergewand (Hose und Jacke).

³ Das Kantonsforstamt übernimmt bei der oben genannten Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidung 100% der Kosten.

⁴ Die Lehrmeisterin oder der Lehrmeister sind verantwortlich für die Sicherheitsausrüstung der Lernenden mit den oben aufgeführten Gegenständen. Die Lehrmeisterin oder der Lehrmeister stellen den von ihr oder ihm unterzeichneten Lieferschein zwecks Kostenübernahme durch den Kanton dem Kantonsforstamt zu.

⁵ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere oben nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche Forstwarte, Waldarbeitende und Lernende ab dem zweiten Lehrjahr auf eigene Kosten anschaffen müssen, um ihre Arbeit verrichten zu können, wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 1'470.–¹⁾ ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

⁶ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere oben nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche Försterinnen und Förster auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können – wird diesen ebenfalls eine Pauschalentschädigung ausgerichtet. Die entsprechende Pauschalentschädigung wird von der Amtsleitung des Kantonsforstamtes individuell festgelegt, je nach Umfang der durchschnittlich zu verrichtenden Forstarbeit und der Art der Forstarbeit, bzw. der arbeitsspezifischen Beanspruchung der Sicherheitsausrüstung und der Arbeitskleider. Die maximale jährliche Entschädigung für Försterinnen und Förster beträgt Fr. 1'470.–.

§ 6 Pflicht zur Benutzung der Sicherheitsausrüstung und der Arbeitskleider

¹ Die Mitarbeitenden der Direktion des Innern, denen Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider gemäss diesem Reglement abgegeben wird oder die Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider selbst anschaffen müssen und dafür gemäss diesem Reglement entschädigt werden, sind verpflichtet Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider bei der Ausführung der Arbeit zu benutzen, diese stets funktionstüchtig zu halten und bei defekten Gegenständen sofort für die Reparatur oder den Ersatz zu sorgen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Richtlinien des Kantonsforstamtes zur Entschädigung von Bekleidung, Schuhwerk und Schutzmittel vom September 2010 sowie das Reglement der Direktion des Innern über die Kleiderentschädigung im Bereich der Kantonsarchäologie vom 1. Juli 1997 werden aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁾ Gemäss SUVA Richtlinie Persönliche Schutzausrüstung für das Forstpersonal – Kostenbeispiel, Ausgabe 2010/2012